

I. Bestellung

1. Bestellung und deren Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Der Lieferant hat die Bestellung bzw. Bestelländerung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Bestellung bzw. Bestelländerung keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.
3. Wir sind jederzeit berechtigt, bei noch nicht bzw. noch nicht voll erfüllten Bestellungen Änderungen hinsichtlich Konstruktion, Lieferung und Lieferzeit zu verlangen.
4. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

II. Lieferung

1. Die Lieferungen haben zum vereinbarten Liefertermin bzw. nach unserer Liefereinteilung zu erfolgen.
2. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Rücksprache zulässig. Bei Zuwiderhandlungen wird die Sendung kostenpflichtig zurückgewiesen.
3. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Hält der Lieferant einen Liefertermin nicht ein oder überschreitet er wiederholt die in unserer Liefereinteilung angegebenen Termine, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachlieferungen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
4. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist die von uns bestimmte Empfangsstelle..

III. Abnahme-Mängelrüge

1. Zu Mehr- oder Minderlieferungen ist der Lieferant nicht berechtigt. Besteht eine Liefereinteilung, sind wir lediglich verpflichtet, die darin verbindlich festgelegten Mengen abzunehmen. Wir sind berechtigt, Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht werden, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder Lagerkosten zu berechnen.
2. Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen und ähnliche Fälle bei uns oder unseren Lieferanten, die eine Verringerung des Verbrauchs zu Folge haben, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von der Abnahme.
3. Für Maße, Mengen und Qualität sind die bei unserer Wareneingangskontrolle und Qualitätsprüfung ermittelten Werte maßgebend.
4. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Unsere Zahlungen bedeuten keine vorbehaltlose Abnahme der Ware.

IV. Qualität - Dokumentation

1. Die zu liefernden Waren müssen den jeweils geltenden in- und ausländischen gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien, den VDE-Vorschriften und anerkannten neuesten Regeln der Technik sowie genauestens den dem Auftrag zugrundeliegenden Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Muster, Spezifikationen, Abnahmebedingungen usw. entsprechen.
2. Falls von uns Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt werden, darf der Lieferant erst bei Vorliegen unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung mit der Serienfertigung beginnen.
3. Jegliche Änderungen des Liefergegenstandes dürfen nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen Zustimmung erfolgen.

V. Preise und Zahlung

1. Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Werk einschließlich Verpackung. Sämtliche Abgaben wie z.B. Zölle trägt der Lieferant.
2. Die Bezahlung erfolgt nach vertragsgemäßen Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Termin erbracht und abgenommen werden, gelten erst zu diesem Zeitpunkt als eingegangen.
3. Die Wahl der Zahlungsmittel steht uns zu.
4. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Fehlers sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mängelbeseitigung auszusetzen.

VI. Produkthaftung und Qualitätssicherung

4. Werden wir aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehler in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferant freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist.
In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn dem Lieferanten ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten, trägt er insoweit die Beweislast. Der Lieferant hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftungspflichtversicherung abzuschließen.

VII. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet dafür, dass auch die Verwendung der von ihm gelieferten Waren weder unmittelbar noch mittelbar gegen in- bzw. ausländische Schutzrechte oder sonstige Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verstoßen wird und stellt uns und unsere Abnehmer von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen frei. Darüber hinaus haftet der Lieferant für jeden weiteren unmittelbaren oder mittelbaren Schaden, der uns aus einer Verletzung solcher Rechte entsteht. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant Waren ausschließlich nach unseren Zeichnungen und Modellen herstellt und er nicht weiß oder wissen muss, dass die Herstellung dieser Waren eine Rechtsverletzung im vorgenannten Sinne darstellt.

VIII. Fertigungsmittel

1. Fertigungsmittel wie Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, sind auf Aufforderung an uns zurückzugeben.
2. Fertigungsmittel, die der Lieferant herstellt oder beschafft, hat dieser vom Zeitpunkt der letzten Serienfertigung an, über einen Zeitraum von 10 Jahren, für den Ersatzbedarf einsatzbereit zu halten. Er hat uns auf unser Verlangen mit den unter Verwendung dieser Fertigungsmittel herzustellenden Gegenstände zu beliefern.
3. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach unseren Angaben hergestellten Fertigungsmittel dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherheitsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Waren.

IX. Allgemeine Bestimmungen

1. Zur Abtretung von Ansprüchen sowie für die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen uns auf Dritte bedarf der Lieferant unserer Einwilligung.
2. Es ist ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht anzuwenden. Die Anwendung der internationalen Kaufrechtsgesetze ist ausgeschlossen.
3. Sollten einzelne Klauseln dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.
Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treue und Glauben verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhaltes bewirkt wird.
4. Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die vereinbarte Versandanschrift, für alle übrigen Verpflichtungen beider Teile Willich.
5. Gerichtsstand ist Krefeld. Wir sind jedoch berechtigt, das am Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.